

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Raum 33 · Waldschulallee 31 · 14055 Berlin · Tel.: 9029-25124 · Fax: 9029-25127
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: www.pr-cw.de

16. März 2023

LIEBE KOLLEG*INNEN,

wir möchten Sie über einige aktuelle Themen informieren.

BERLINWEITE FRAUENVERSAMMLUNG DER BESCHÄFTIGTEN AN BERLINER SCHULEN

Die Gesamtfrauenvertreterin **Elke Gabriel** und ihre Stellvertreterin **Friederike Peiser** laden zur ersten berlinweiten Frauenversammlung am **Montag, den 27. März 2023 von 12 Uhr bis 15 Uhr in den Friedrichstadt-Palast¹** ein. Zum Thema „**Gender Budgeting - Wie kann Geschlechtergerechtigkeit bei der Verteilung öffentlicher Gelder in Schule gelingen?**“² wird es einen Vortrag mit anschließender Diskussionsrunde geben.

Alle Kolleginnen haben das Recht, an der Frauenversammlung teilzunehmen und dafür vom Dienst befreit zu werden. Die Teilnahme muss auch spontan ermöglicht werden.

STREIK

Da es bisher keinerlei Gesprächsangebote von Seiten des Senats gibt, hat die GEW-Berlin für den 21. und 22. März zum Streik für einen Tarifvertrag Gesundheitsschutz aufgerufen.

Wir haben immer wieder Anfragen verunsicherter Kolleg*innen, die von ihren Vorgesetzten bei der Wahrnehmung ihres Streikrechtes unter Druck gesetzt werden. Deswegen möchte der Personalrat zur Klärung folgender Punkte beitragen:

- Der Streikaufruf erging an **alle** angestellten Lehrkräfte, Schulpsycholog*innen und Sozialpädagog*innen - also auch an befristet (z.B. über PKB) eingestellte Kolleg*innen!
- Auch Kolleg*innen, die nicht in einer Gewerkschaft organisiert sind, haben das Recht zu streiken.
- Ein Streik soll die Anliegen der Streikenden möglichst nachhaltig deutlich machen, indem er eine klare Unterbrechung des normalen Arbeitsablaufes darstellt. Er ist damit nicht planbar.
- Die Kolleg*innen sind nicht verpflichtet, im Vorfeld anzugeben, wer an den Streiktagen nicht anwesend sein wird.
- Diejenigen, die sich am Streiktag selbst noch entscheiden, zu streiken, haben das Recht, dies zu tun. Sie müssen sich nicht abmelden.

¹ Friedrichstadt-Palast Berlin, Friedrichstraße 107, 10117 Berlin-Mitte

² www.pr-cw.de/berlinweite-frauenversammlung

- Verbeamtete Kolleg*innen dürfen nicht auf bestreikten Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Ggf. können Sie zur Aufsicht verpflichtet werden, sie dürfen aber nicht zur Vertretung von Unterricht eingesetzt werden.

Das Streikrecht ist ein Grundrecht, welches nicht durch Vorgesetzte auf der Arbeitgeber*innenseite eingeschränkt, beschnitten oder gar verweigert werden darf.

ENTFRISTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR LEHRKRÄFTE OHNE VOLLE LEHRBEFÄHIGUNG

Seit Jahren werden immer mehr nicht voll ausgebildete Lehrkräfte befristet beschäftigt, die nicht die formale Qualifikation haben, um sich für den Quereinstieg zu bewerben. Wenn diese Kolleg*innen seit mindestens drei Jahren an einer öffentlichen Schule beschäftigt sind, können sie sich jetzt auf eine interne Ausschreibung³ bewerben.

Weiterhin wurde das Teilzeit- und Befristungsgesetz geändert: Nach §18 (2) haben befristet beschäftigte Arbeitnehmer*innen deren Arbeitsverhältnis **länger** als sechs Monate besteht, jetzt ein Anrecht auf Prüfung, ob eine Entfristung ermöglicht werden kann. Dazu müssen Sie diesen Wunsch der Dienststellenleiterin schriftlich mitteilen. Innerhalb eines Monats muss Ihnen eine begründete Antwort gegeben werden. Die Dienststellenleiterin, Frau Geisler, hat dem PR zugesagt, entsprechende Entfristungswünsche wohlwollend zu prüfen. Wenn Sie bei diesem Thema vom Personalrat unterstützt werden möchten, können Sie uns Ihr Schreiben an die Dienststellenleiterin zukommen und sich ggf. beraten lassen.

REAKTIONEN DER PARTEIEN AUF DIE BESCHLÜSSE DER PERSONALVERSAMMLUNG

Im November 2022 stellte die Personalversammlung Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Erzieher*innen, zur Verbeamtung, zum Tarifvertrag Gesundheitsschutz und für Lehrkräfte in Teilzeit.⁴ Der Personalrat leitete die Beschlüsse an Parteien, Verbände, SenBJF und verschiedene Zeitungsredaktionen weiter. Bislang erhielten wir Antworten von der CDU⁵ und den Linken⁶, diese sind auf der PR-Homepage zu finden.

VERBEAMTUNG

Lehrkräfte, die die vom Senat gesetzten Bedingungen erfüllen, können jetzt bei SenBJF ihre Verbeamtung beantragen. Den Antrag und weitere Hinweise finden Sie auf der Webseite⁷ der Behörde.

Wichtige Informationen zur Verbeamtung finden Sie auch auf der Webseite der GEW-Berlin⁸.

Die GEW-Berlin hat eine Broschüre mit dem Titel „Angestellt oder verbeamtet - GEWusst wie!“ herausgebracht. In der Broschüre⁹ finden Sie wichtige Hinweise zur Entscheidungsfindung, ob Sie sich verbeamten lassen wollen oder nicht.

³ www.pr-cw.de/ausschreibung-lovl

⁴ www.pr-cw.de/pdf/Infos/PR_Info_Dez_2022.pdf

⁵ www.pr-cw.de/pv-parteireaktion-cdu

⁶ www.pr-cw.de/pv-parteireaktion-linke

⁷ www.berlin.de/sen/bjf/wir-verbeamten

⁸ www.gew-berlin.de/tarif/faq-verbeamtung

⁹ www.gew-berlin.de/beamtinnen/broschuere-angestellt-oder-verbeamtet-gewusst-wie

Das Abgeordnetenhaus hat zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2026 die Höchstaltersgrenze für „Bestandslehrkräfte“ auf 52 Jahre festgesetzt.¹⁰

Nach §8a (2) Landesbeamtengesetz¹¹ kann in bestimmten Fällen die Höchstaltersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. **Es ist allerdings rechtlich umstritten, ob Bestandslehrkräfte unter den genannten Bedingungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres (Vortag des 55. Geburtstages) verbeamtet werden können.**

Wir raten allen betroffenen Kolleg*innen, die verbeamtet werden möchten, sich rechtlich beraten zu lassen. Mitglieder einer Gewerkschaft können sich an die Rechtsstelle ihrer Gewerkschaft wenden.

LEISTUNGSPRÄMIE – KOLLEG*INNEN KÖNNEN VORSCHLÄGE BEI IHRER SCHULLEITUNG EINREICHEN

Wir haben Sie im Januar zur Einführung der Leistungsprämie informiert.¹² Vorschläge für die Auszahlung dieser Prämie an einzelne Dienstkräfte bzw. Teams können **auch von Kolleginnen und Kollegen** bei der jeweiligen Schulleitung eingereicht werden.

Allerdings ist dabei auf eine Frist zu achten: Die Schulleiterinnen und Schulleiter müssen ihre Vorschläge bei der Schulaufsicht bis zum **31. Mai 2023** einreichen. Alle Kolleg*innen, die seit mehr als sechs Monaten **bei SenBJF** beschäftigt sind, können ausgewählt werden.

Laut Verwaltungsvorschrift sollen alle Laufbahngruppen und Entgeltgruppen berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass Lehrkräfte, Erzieher*innen Sekretärinnen, Verwaltungsleiter*innen, Betreuer*innen, Pädagogische Unterrichtshilfen, Sozialarbeiter*innen, Vervielfältiger*innen, Reiniger*innen und Handwerksmeister*innen vorgeschlagen werden können.

Besprechen Sie diese Möglichkeiten im Kollegium und lassen Sie Ihre Vorschläge der Schulleiterin oder dem Schulleiter entsprechend frühzeitig zugehen.

GLEICHSTELLUNG INTERNATIONALER BERUFSQUALIFIKATIONEN VON LEHRKRÄFTEN

Die folgenden Informationen sind wichtig für **Lehrkräfte mit internationaler Ausbildung**, die noch nicht über eine Gleichstellung verfügen, aber einen ausführlichen Bescheid der Anerkennungsstelle haben und bereits **an einer Berliner Schule beschäftigt sind**.

Die Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt erfolgte bislang ausschließlich über sogenannte „Ausgleichsmaßnahmen“ (Zusatzausbildung und schulpraktischer Anpassungslehrgang bzw. Eignungsprüfung). Ab sofort gibt es auch einen anderen Weg: Ausbildungsunterschiede können durch berufliche Tätigkeiten an der Schule ausgeglichen werden. Die Zusatzausbildung kann zwar nicht entfallen, sie kann aber berufsbegleitend absolviert werden.

Informationen dazu liefert die Broschüre „**Lehrkräfte mit internationalem Abschluss**“¹³.

Fragen beantwortet das Team der **Anerkennungsstelle telefonisch unter 90227 6928** oder **per Mail an: anerkennungen.lehrer@senbjf.berlin.de**

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat

¹⁰ Lehrkräfteverbeamtungsgesetz (LVerbG) vom 10. Februar 2023

¹¹ „Die Altersgrenze (...) wird hinausgeschoben für

1. Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, insgesamt höchstens bis zu drei Jahre.“

¹² www.pr-cw.de/pdf/Infos/PR-Info_Leistungspraemie_2023.pdf

¹³ www.berlin.de/sen/bjf/anerkennung/lehramtsabschluesse/230102_lehrkraefte-mit-internationalem-abschluss.pdf